



29.10.2024

PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG IN HERAUSFORDERNDEN SITUATIONEN

- HANDLUNGSLEITSÄTZE KITA -

1. Einführung und Definitionen

Wir wollen mit den Eltern/ Sorgeberechtigten ein gemeinsames Kindeswohlverständnis entwickeln. Daher verfolgen wir das Ziel, kommunikativ mit ihnen die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der uns anvertrauten Kinder in einer Zeit zunehmender Gewaltbereitschaft zu fördern. Voraussetzung für ein in diesem Sinne erfolgreiches Zusammenwirken ist, dass wir unsere **pädagogische Grundhaltung** öffnen, als Basis und im Interesse des Kindesschutzes sowie intern zur Verbesserung unserer Handlungssicherheit. Danach lassen wir uns bewerten, nachvollziehbar fachlich legitim und rechtlich zulässig handelnd. Die dementsprechend von uns gemeinsam getragenen, nachfolgend zusammengefassten **Handlungsleitsätze** sind **Bestandteil einer Vereinbarung**, die wir in Verbindung mit der Aufnahme des Kindes mit den Eltern/ Sorgeberechtigten abschließen. Den Eltern/ Sorgeberechtigten werden im Zeitpunkt der Aufnahme die Leitsätze in Schriftform übergeben. Diese bieten uns zugleich Orientierung in der Erfüllung unseres Auftrags, wobei **unsere Grundposition kautet, dass in der Erziehung und Bildung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann.** Viele Wege führen zum Erreichen von Erziehungszielen. Die uns im Rahmen „fachlicher Legitimität“ zur Verfügung gestellten Handlungsoptionen betrachten wir weder in einer Haltung des „laissez faire“ noch in einer intensiv pädagogischen. Vielmehr gehen wir in unserer Grundhaltung einen eigenen Weg, der Grenzsetzungen nicht ausschließt:

- Das **Wohl unserer Kinder (Kindeswohl)** ist Grundlage unserer Arbeit: es wird in fachlich legitimer Aufgabenwahrnehmung gelebt.
- Die **Erziehung** beinhaltet die Förderung deren Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- **Bildung** beinhaltet Vermittlung von Werten und Wissen. Sie ist Teil des Erziehungsprozesses.
- **Fachlich legitim** handeln wir, wenn wir nachvollziehbar ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen. Alle Erziehungsverantwortlichen, seien es Eltern/ Sorgeberechtigte oder wir in deren Auftrag, verfolgen im Übrigen dann nachvollziehbar das Erziehungsziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“, wenn den Kindern unser gesellschaftliches Wertefundament vermittelt wird: Ehrfurcht vor Gott, Achtung der Würde des Menschen, Bereitschaft zum sozialen Handeln, Vertrauen, Respekt, Rücksichtnahme, Freiheit im Rahmen des Gemeinwohls, Glaubwürdigkeit, Verantwortung, Gesundheit, rechtmäßiges Verhalten, Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Gleichstellung von Frauen und Männern.

2. Handlungsleitsätze

Leitsatz 1 → Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2 → Dadurch schließen wir in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags Machtmissbrauch aus.

Leitsatz 3 → Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich, die wir hiermit im Rahmen der bestehenden Rechtslage in Leitsätzen dokumentieren.

Leitsatz 4 → Wir müssen in Ausnahmesituationen, etwa bei erheblicher Aggressivität eines Kindes, Grenzsetzungen aussprechen und mit körperlichem Einwirken in verhältnismäßiger Art und Weise notfalls auch durchsetzen.

Erläuterung:

Letzteres geschieht freilich erst dann, wenn andere, weniger intensive Maßnahmen in der Situation nicht möglich oder erfolglos geblieben sind. Jedenfalls haben Zuwendung und Zuspruch Vorrang vor Grenzsetzungen. In diesem Zusammenhang verantworten wir bestimmte Regeln, die wir begleitend erläutern und die als konsequente Erziehung in notwendiger Glaubwürdigkeit im Einzelfall auch mit körperlichem Einwirken umgesetzt werden müssen. Entscheidend ist, dass mit körperlicher Einwirkung verbundene Maßnahmen, zum Beispiel als kurzfristiges Festhalten - „Du hörst mir jetzt mal zu - fachlich legitim sein müssen, das heißt zielführende Pädagogik. Denkbar ist zum Beispiel auch etwa die Wegnahme von Gegenständen, die zum Schaden anderer eingesetzt werden. Alle Maßnahmen müssen freilich fachlich legitim sein, zielführende Pädagogik beinhalten. Um Machtmissbrauch, das heißt fachlich illegitimes Handeln, zu ächten, bekennen wir uns zu den Prüfschemata, die unsere Handlungssicherheit verbessern und anhand derer wir uns auch extern messen lassen (Leitsatz 15).

Leitsatz 5 → Unsere pädagogischen Grenzsetzungen werden nicht ohne die vorherige Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten ausgesprochen bzw. durchgeführt.

Erläuterung: die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten wird mit der Aufnahmeerklärung als Mittragen unserer pädagogischen Grundhaltung (Leitsätze) erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall ist jedoch ein Grundsatzgespräch über den weiteren Verbleib des Kindes bei uns unumgänglich, da die Leitsätze Basis unserer Aufgabenwahrnehmung sind.

Leitsatz 6 → Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen zwangsläufig betroffen sind.

Leitsatz 7 → Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und Dem Kind - wenn möglich - verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8 → Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich. Das Regelwerk wird den Eltern/ Sorgeberechtigten zusätzlich zur Kenntnis gebracht.

Leitsatz 9 → Wir sehen körperliche Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10 → Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“. Diese „Gefahrenabwehr“ ist ein strafrechtlich zulässiges Instrument, wenn Pädagogik am Ende ist und es gilt, den Angriff eines Kindes unmittelbar abzuwenden, sowohl einen körperlichen Angriff als auch einen Angriff mittels anderer Gewalt.

Erläuterung: selbstverständlich sehen wir unseren Erziehungsauftrag primär und würden wir im Falle andauernder Gewalt unseren Erziehungsauftrag in Frage stellen müssen.

Leitsatz 11 → Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen, zum Beispiel im Falle des körperlichen Angriffs eines Kindes.

Leitsatz 12 → Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung, zum Beispiel das kurzfristige Festhalten zur Beendigung eines pädagogischen Gesprächs, von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ im Sinne des § 1631b BGB, die der „Gefahrenabwehr“ zuzuordnen sind und vorrangig in der Verantwortung der Polizei liegen.

Leitsatz 13 → Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 14 → Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 15 → Wir empfehlen zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch zwei Prüfschemata:

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.

„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- *es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist*
- *und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben*

Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?**

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.